

Information

Kita- und Schulkinder als Mitfahrende – was ist bei der Beförderung zu beachten?

Grundsätzlich sind Kita-Kinder und Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg von der bzw. zu ihrer Bildungseinrichtung über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist unabhängig vom Transportmittel und davon, ob sie begleitet werden oder nicht. In der Praxis kommen verschiedene Beförderungsmittel zum Einsatz, von der PKW-Beförderung durch die Erziehungsberechtigten bis hin zur Bus-Beförderung über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Nachfolgend steht die Beförderung der genannten Personengruppe im Fokus und was bei den verschiedenen Beförderungsmitteln zu beachten ist.

1. Fahrzeugklassen

Für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen werden nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) unterschiedliche Anforderungen an die Art der Kraftfahrzeuge gestellt.

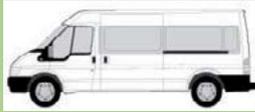
Klasse	Abbildung	Art des Fahrzeuges nach StVZO (Anlage 29)	Sitzplätze	Ausrüstung der Sitzplätze mit Sicherheitsgurten
M1	Klasse M1 	Personenkraftwagen (PKW), Kleinbus, etc.	≤ 8 (+ 1 Fahrer / Fahrerin)	Dreipunkt-Gurt
M2	Klasse M2 	Kraftomnibusse (KOM) ≤ 3,5 t	> 8 (+ 1 Fahrer / Fahrerin)	Dreipunkt-Gurt (ab 01.10.2001)
M3	Klasse M3 	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t	> 8 (+ 1 Fahrer / Fahrerin)	Zweipunkt-Gurt (Beckengurt) (ab 01.10.1999)
M3	Klasse M3 	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t mit Stehplätzen und für den Einsatz im Nahverkehr (Linienverkehr)	> 8 (+ 1 Fahrer / Fahrerin)	nicht erforderlich

Tabelle 1: Fahrzeuge zur Beförderung von Kita- und Schulkindern

Information

Durch Verordnung vom 26. Mai 1998 wurde im § 35a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine Vorschrift zur Ausrüstung von Bussen mit Sicherheitsgurten aufgenommen; damit müssen bestimmte Kraftomnibusse mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, die ab 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit Beckengurten auf allen Sitzplätzen für Mitfahrende ausgerüstet sein.

Neue Busse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t müssen davon abweichend ab 1. Oktober 2001 wie ein PKW mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein. Eine generelle Ausnahme von der Gurtausstattungspflicht gilt jedoch für diejenigen Busse, die für den Einsatz im Nahverkehr und für die Beförderung stehender Mitfahrender gebaut sind. Dies sind vor allem Busse, die im allgemeinen Linienverkehr (§ 42 PBefG) eingesetzt werden, weil hier aufgrund des geringen Unfallrisikos kein Grund für eine Ausrüstung mit Beckengurten besteht.

2. Mitnahme von Kindern im Alter bis 12 Jahre, wenn sie kleiner als 150 cm sind

- **im PKW:**

Kinder dürfen auf Vorder- und Rücksitzen nur noch angeschnallt in geeigneten bauartgenehmigten (nach Prüfnorm ECE-R 44) Rückhalteeinrichtungen (sog. Kindersitze) mitgenommen werden. Dies gilt für alle Sitze, für die ein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist.

- **im PKW-Kleinbus (max. 9-Sitzer inkl. Fahrer):**

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für PKW.

- **im Taxi:**

Um der Verpflichtung zur kindergerechten Sicherung zu genügen, muss die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer eine Ausstattung bereithalten, die die Gewichtsklassen I bis III abdeckt (ab 9 kg). Diese Gewichtsklassen umfassen die Altersgruppen von etwa 9 Monaten bis zu 12 Jahren. Das ist mit zwei Rückhaltesystemen zu schaffen: einem Kindersitz für die Kleinen und eine Sitzerrhöhung für die Größeren. Die Erziehungsberechtigten können erwarten, dass diese beiden Einrichtungen im Taxi vorhanden sind. Werden zwei Kinder der Gewichtsklasse I (9 bis 18 kg) mitgenommen, ist allerdings nur ein passendes System im Auto. Bei drei Kindern kann eines nicht mehr geschützt werden. In diesen Sonderfällen ist es ein erlaubter Notbehelf, das Kind ohne spezielle Sicherung auf die Rückbank zu setzen und nach Möglichkeit anzugurten. Rückhaltesysteme der Klasse 0 und 0+ (Babyschale / -wanne) müssen nicht von der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer bereitgehalten werden. Für regelmäßige Taxi-Fahrten (Festauftrag) gilt die Sicherungspflicht jedoch in vollem Umfang wie für PKW.

Information

- **im Kraftomnibus 3,5 t:**

Wenn Dreipunkt-Gurte eingebaut sind, müssen diese mit den geeigneten und zugelassenen Kindersitzen verwendet werden.

- **im Kraftomnibus > 3,5 t:**

Wenn Gurte eingebaut sind, müssen diese verwendet werden – auch von Kindern. Die meisten Kindersitze sind nicht für Zweipunktgurte zugelassen. Wenn kein zugelassener Kindersitz vorhanden ist, darf auf die Verwendung der Kindersitze verzichtet werden.

- **im Kraftomnibus > 3,5 t als Linienbus, Reisebus oder Schulbus:**

Kraftomnibusse als Linienbusse, in der Regel ÖPNV, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind, müssen nach den in der EU harmonisierten Ausrüstungsvorschriften generell nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Denn den Fahrgästen wäre nicht vermittelbar, von ihnen ein Gurtanlegen zu fordern, wenn gleichzeitig stehende Personen befördert werden dürfen; eine Sicherung mit Kinderrückhaltesystemen ist damit nicht möglich. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 60 km/h begrenzt.

Reisebusse, die nach dem 01.10.1999 hergestellt wurden sind mit Zweipunkt-Gurten je Fahrgastsitzplatz ausgerüstet, die von jedem Fahrgast, auch von Schülerinnen und Schülern und Kindergartenkindern angelegt werden müssen (vgl. § 21a Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung – StVO). Dies bezieht sich insbesondere auf den sog. Gelegenheitsverkehr, wie z. B. Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen. Stehplätze sind für diese Anwendung nicht zugelassen.

Linienbusse können als **Schulbus** eingesetzt werden. Beim Einsatz eines Reisebusses als Schulbus kommt es auf die Vertragsbedingungen an. Sollte die Beförderung von stehenden Gästen zugelassen sein, so besteht auch in diesen Bussen keine Anschnallpflicht.

3. Mitnahme von Kindern im Alter über 12 Jahre oder Körpergröße über 150 cm

Im PKW, Taxi, Kraftomnibus als Schulbus, Linienbus oder Reisebus erfolgt die Mitnahme unter den gleichen Bedingungen wie bei Erwachsenen. Auf allen Sitzplätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen, ist Anschnallen Pflicht. Ausnahme: Reisebus als Schulbus mit Stehplätzen.

Information

Kinder über 12 Jahre unterliegen nicht der Kindersicherungspflicht, auch wenn sie kleiner als 150 cm sind. Dies gilt ebenfalls für Kinder unter 12 Jahren, die größer als 150 cm sind. Sie müssen daher mit dem Erwachsenengurt gesichert werden, wobei sich je nach Kind die Verwendung einer Sitzerrhöhung empfiehlt.

4. Gefälligkeitsmitnahmen durch Großeltern, Nachbarn etc.

Für gelegentliche Kinderbeförderungen durch Großeltern, durch Nachbarn, z. B. zur Schule oder zum Kindergarten, auch durch Sportvereine, bei denen oft nicht ausreichend geeignete Kindersicherungssysteme zur Verfügung stehen, gibt es keine Ausnahmen von der generellen Sicherungspflicht. Der Ordnungsgebende sieht es als zumutbar an, dass durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass entsprechende Kinderrückhaltesysteme bereitstehen.

5. Worauf ist bei Kindersitzen zu achten?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt, bis zu welcher Größe und welchem Alter der Kindersitz vorgeschrieben ist. Da Sicherheitsgurte für Erwachsene konzipiert sind, reicht es nicht aus, wenn Kinder unter 12 Jahren und einer Körpergröße < 150 cm sich auf dem Rücksitz mit dem Dreipunktgurt anschnallen. Bei Kindern unter 150 cm Größe verläuft der Gurt falsch: Der Gurt ist meist zu nah am Hals und läuft zu hoch über dem Bauch; das harte Gurtschloss liegt auf dem Beckenknochen. Die Gefahr einer Verletzung durch den Gurt besteht viel eher am Bauch als am Hals. Gute Sitzerrhöhungen verfügen daher über spezielle Gurtführungen (Gurthaken oder -hörner), um vor allem den Gurt im Beckenbereich exakt in der vorgeschriebenen Position zu halten.

Ist der Sitzplatz nur mit einem Beckengurt (Zweipunkt-Gurt) ausgestattet, muss das Kinderrückhaltesystem auch dafür zugelassen sein.

Zugelassen sind Kinderrückhaltesysteme, die den Anforderungen der internationalen Prüfnorm UN ECE Regelung 44/03 oder 44/04 sowie der UN ECE Regelung 129 (i-Size) entsprechen. Letztgenannte entspricht der aktuellsten Regelung (seit 2013).

Ob der Sitz diesen Kriterien entspricht und nach welcher ECE-Norm er zugelassen ist, erkennt man an der Kennzeichnung durch eine fest am Sitz angebrachte orangefarbene Prüfplakette. Seit April 2008 ist die Benutzung von älteren Kinderrückhaltesystemen, die lediglich UN ECE Regelung 44/01 oder 44/02 erfüllen, nicht mehr zulässig.

Information

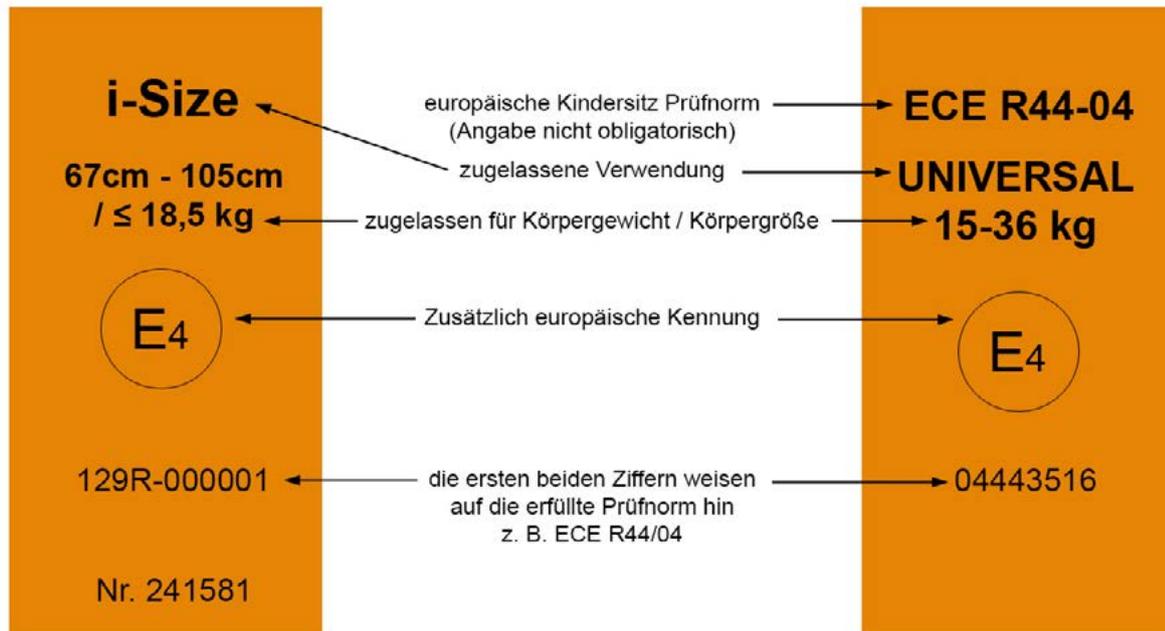


Abbildung 1: Beispiele für Prüfplaketten, die an Kindersitzen angebracht sind

Für Kinder sind Kinderrückhaltesysteme geeignet, die dem Körpergewicht des Kindes (UN ECE Reg. 44) oder seiner Körpergröße (UN ECE Reg. 129 / i-Size) entsprechen. Die Systeme der UN ECE Reg. 44 sind in Klassen von 0 bis III unterteilt. Diese Klassen decken jeweils einen bestimmten Gewichtsbereich ab, wobei sie sich in den Grenzbereichen überschneiden. Die Sitze der UN ECE Reg. 129 geben mit zwei Werten (von ... bis) die Körpergröße des Kindes an, für die sie zugelassen sind.

Die Eignung der Kinderrückhalteeinrichtungen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die von den Herstellenden den Kindersitzen beizufügen ist. Als geeignet gelten die Rückhaltesysteme nur, wenn sie für das jeweilige Fahrzeug und für den jeweils zu benutzenden Fahrzeugsitz zugelassen sind und der für das Kind zutreffenden Gewichtsklasse bzw. Körpergröße entsprechen.

UN ECE Reg. 44/04 Kindersitzklassen

Die Kindersitze nach Norm UN ECE Reg. 44 sind nach unterschiedlichen Körpergewichtsklassen unterteilt. Während die Gewichtsangaben bindend sind, gelten die Altersbereiche lediglich als Hinweise.

Information

Klasse	Gewicht	Altersbereich (ca.)	Kindersitzart
Klasse 0	bis 10 kg	bis 1 Jahr	Babyschale, quer- oder rückwärtsgerichtet
Klasse 0+	bis 13 kg	bis 1,5 Jahre	Babyschale, rückwärtsgerichtet
Klasse 1	9 bis 18 kg	1,5 bis 4 Jahre	Kindersitz vorwärts oder Reboarder rückwärts
Klasse 2	15 bis 25 kg	bis 7 Jahre	Sitzerhöhung mit / ohne Rückenstütze, vorwärts oder Reboarder, rückwärts
Klasse 3	22 bis 36 kg	7 bis 12 Jahre	Sitzerhöhung mit / ohne Rückenstütze, vorwärts

Tabelle 2: Gewichtsklassen der UN ECE Reg. 44/04

UN ECE Reg. 129 / i-Size Kindersitzklassen

Die aktuellste Norm (UN ECE Reg. 129 / i-Size) richtet sich nach der Körpergröße des Kindes. Ausschlaggebend ist die Angabe des Herstellers – dieser / diese kann den Größenbereich für seine Rückhaltesysteme selbst festlegen.

Unabhängig von ihrer Größe dürfen Kinder in diesen Kindersitzen bis zu einem Alter von 15 Monaten nicht in Fahrtrichtung befördert werden. Bei der Beförderung im Auto sind nur rückwärts gerichtete Systeme der UN ECE Reg. 44 (Gruppe 0+) oder der UN ECE Reg. 129 zulässig (Babyschale), bei denen Babys in halbliegender Position entgegen der Fahrtrichtung gesichert werden.

Nach UN ECE Reg. 129 zugelassene Kindersitze unterteilen sich in i-Size-Sitze und fahrzeugspezifische Sitze. i-Size-Sitze können auf jedem mit i-Size gekennzeichneten Sitzplatz im Fahrzeug eingesetzt werden. Für fahrzeugspezifische Kindersitze gibt es Fahrzeuglisten die aufzeigen, ob der Kindersitz für den entsprechenden Sitzplatz geeignet ist. Welcher Sitz in welchem Fahrzeug benutzt werden darf, können Sie den ständig aktualisierten Listen der Sitzherstellenden auf deren Internetseiten entnehmen.

Unterscheidung in Phasen nach Reg. 129 (i-Size):

Phase 1: 45 bis 105 cm

Phase 2: 100 bis 150 cm

Phase 3: für gegurtete Kindersitze

Information

Alle drei Normen UN ECE Reg. 44/03, UN ECE Reg. 44/04 und i-Size (UN ECE Reg. 129) sind derzeit parallel gültig. Die Kindersitze der alten Norm können weiterhin genutzt werden.

Rechtliche Konsequenzen

Der Fahrer oder die Fahrerin ist grundsätzlich für die ordnungsgemäße Sicherung aller Kinder verantwortlich!

Wird ein Kind bei einem Unfall verletzt oder getötet, weil es nicht ordnungsgemäß gesichert war, so kann die fahrzeugführende Person – unabhängig von der Unfallverursachung – strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung belangt werden.

Ein Verstoß gegen die Sicherungspflicht führt im Schadensfall zu erheblichen finanziellen Nachteilen bei der Geltendmachung des Personenschadens.

6. Zuständigkeit für die Schüler-Beförderung im Busverkehr

Der Bus ist eines der am häufigsten benutzten Verkehrsmittel für Kinder und Jugendliche. Er ist nach wie vor eines der sichersten Verkehrsmittel. Trotzdem treten bei den Verantwortlichen in Schulen immer wieder Fragen zur Sicherheit und Verantwortung der Akteure und Akteurinnen auf: Wer ist für die Sicherheit im Schulbus eigentlich verantwortlich? Wer ist für die technische Sicherheit verantwortlich? Hat mein Kind Anspruch auf einen Sitzplatz? Wie sieht es mit Anschnallpflichten aus? Und, und, und... Die Broschüre [„Mit dem Bus zur Schule“](#) informiert über die wichtigsten Fragen rund um das Thema Busbeförderung.

- **Hintergrund Schule:**

Seit dem 1. August 1980 sind die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz neben den kreisfreien Städten gesetzliche Aufgabenträger der Schülerbeförderung. Diese bis zum Schuljahr 1979/80 vom Land wahrgenommene Aufgabe wurde aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen, um u. a. eine flexible, ortsnahe Organisation des Schülerverkehrs zu ermöglichen, eine größere Durchlässigkeit zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und dem freigestellten Schülerverkehr herzustellen sowie die Mitbeteiligung der Schule und Elternvertretungen stärker zu ermöglichen. Damit obliegt es den Landkreisen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Information

- **Hintergrund Kita:**

Zusätzlich wurde den Landkreisen und den Städten mit eigenem Jugendamt durch §20 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 eine Beförderungspflicht für Kinder ab dem dritten Lebensjahr ohne wohnungsnahen Kindergartenplatz übertragen. Weitere Informationen zu dem Thema entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“](#).

Das bedeutet: Für die konkrete Ausgestaltung der Beförderung sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schülerinnen-, Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern zuständig, wie sich aus § 11 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ergibt.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz bestehen folgende Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler in Bussen vom Wohnort zur Schule und zurück bzw. Kinder zur Kindertageseinrichtung und zurück zu befördern:

- ▶ im allgemeinen Linienverkehr (§ 42 PBefG) (zwischen den jeweils nächstgelegenen Haltestellen);
- ▶ als Schülerfahrten (§ 43 Nr. 2 PBefG) (Sonderform des Linienverkehrs zwischen Wohnort und Bildungseinrichtung);
- ▶ im sog. (von den Vorschriften des PBefG) freigestellten Schülerverkehr (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PBefG, § 1 Nr. 4d der Freistellungsverordnung zum PBefG).

Die bei den beiden letztgenannten Beförderungsarten eingesetzten Busse werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „Schulbusse“ bezeichnet.

Bei den so genannten Schulbussen ist es möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass nur mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Busse zum Einsatz kommen und nur „angegurtete Fahrgäste“ befördert werden dürfen. Hierfür sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern, denen grundsätzlich die Ausgestaltung der konkreten Beförderungsbedingungen im „Schulbus-Verkehr“ obliegt, zuständig.

Information

7. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich neben dem Besuch der Bildungseinrichtung auch auf die direkten Wege zwischen Wohnung und Einrichtung. Hierbei ist es unabhängig, mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird. Es ist unfallversicherungsrechtlich unbedeutend, ob die Schülerinnen und Schüler bzw. Kita-Kinder mit einem Bus oder dem PKW der Eltern befördert werden oder ob sie zu Fuß gehen.

8. Aufsichtspflicht

In aufsichts- und haftungsrechtlicher Hinsicht sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auf den Wegen verantwortlich. Das heisst, die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, wie ihr Kind den Weg zur Bildungseinrichtung zurücklegen darf. Sie haben die Möglichkeit, ihre Aufsichtspflicht auf andere Personen zu übertragen.

- **Schule**

Trotz der aus Punkt 6 erläuterten Zuständigkeit des Kreises / der kreisfreien Stadt für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, bei dem Vorliegen eines nicht zumutbaren Schulweges bleibt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. (siehe Abb. 2)

Hier ist dem Verantwortlichen für die Beförderungspflicht keine Aufsichtsfunktion auferlegt.

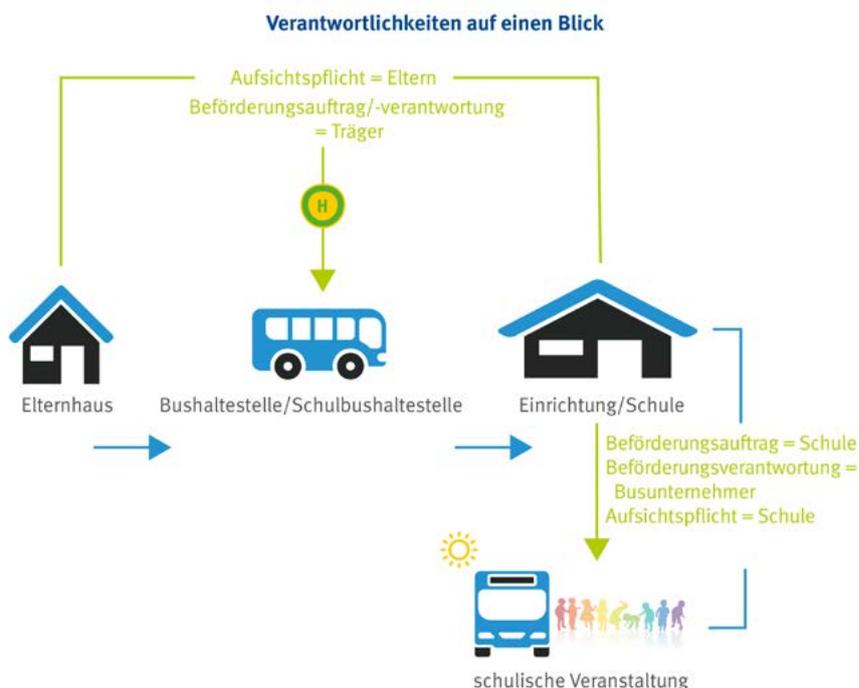


Abbildung 2: Aufsichtspflichten auf dem Weg zur Schule (© DGUV Information 202-046)

Information

Durch die Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ wird die „Lücke“ der Aufsichtsführung von der Bushaltestelle zum Schulgelände unter bestimmten Voraussetzungen durch die Verantwortung der Schulleitung geschlossen.

„**Aufsicht in Schulen**“ – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A – Tgb.Nr. 192/98) zuletzt geändert am 09.07.2004.

Zitat Punkt 2.4:

„Schulbushaltestellen – das sind sowohl Haltestellen des sog. freigestellten Schulbusverkehrs als auch des ÖPNV – werden beaufsichtigt, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen. Falls an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgeländes durch Besonderheiten ihrer Anlage Gefahren bestehen, ist es auch Aufgabe der Schule, auf deren Beseitigung bei den zuständigen Stellen hinzuwirken. In einem solchen Fall kann sich eine Aufsichtspflicht der Schule ergeben, wenn eine Gefahrenbeseitigung nicht unverzüglich erreicht werden kann.“

- **Kindertageseinrichtung (Kita)**

Aus dem in Punkt 6 aufgeführten Zusammenhang erfolgt eine (bereits geregelte und praktizierte) Übertragung der Aufsicht im Rahmen der Transportverpflichtung der Kreisverwaltung mit Kindergartenbus und Busbegleitern für Kindergartenkinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sofern kein Platz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung vorhanden ist (§20 KiTa-Zukunftsgesetz, siehe auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2001 – 7A 10051/01. OVG).

Das bedeutet, dass der Landkreis bzw. die Stadt die Aufsichtspflicht während der Busbeförderung übernimmt. Hier kann dann ggf. eine „Lücke“ in der Aufsichtsführung von der Bushaltestelle zur Kita bestehen (s. Abb. 2).

Es gibt für den Kitabetrieb keine Verwaltungsvorschrift, die ggf. die Aufsichtslücke zwischen Bushaltestelle und Kita regelt.

Information

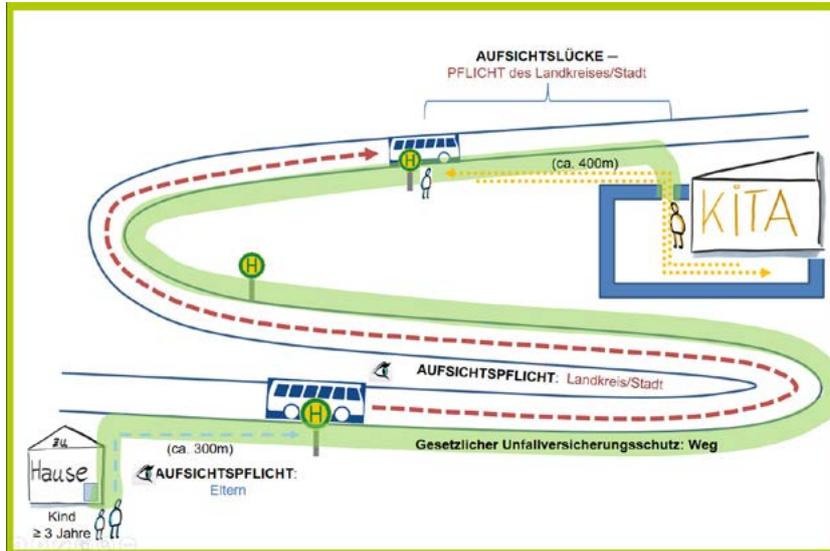


Abbildung 3: Aufsichtspflichten auf dem Weg zur Kita (© O. Patschula, UK RLP)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann z. B. durch eine einvernehmliche Absprache mit dem Kita-Träger das Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal vereinbaren. Weitere Hinweise sind unserer Information [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“](#) zu entnehmen.

Für Kinder unter drei Jahren gilt diese Beförderungsverpflichtung nicht. Hier hat der Gesetzgebende offensichtlich eine inhaltliche Trennung zwischen möglicher Kostenübernahme für die Beförderung der Kinder einerseits und der Aufsicht bzw. Haftung andererseits vorgenommen.

Mit der zitierten „Kann-Vorschrift“ des Kita-Zukunftsgesetz ist es unter Einschränkungen möglich, dass Krippenkinder einen Kindergartenbus benutzen, soweit noch Platzangebote vorhanden sind. Krippenkinder alleine in den Bus zu setzen überfordert die Kinder. Die Erziehungsberechtigten müssen dann abwechselnd als Begleitperson mitfahren, das Kind einer Person ihres Vertrauens mitgeben oder in anderer geeigneter Weise für dessen Beförderung sorgen.

Information

Um hier unterstützend zu helfen, sollten die Eltern einen Begleitsdienst organisieren. Erziehungsberechtigte sind für die Aufsicht von und zur Tageseinrichtung zuständig und können durch die Mitfahrt eine wichtige Aufgabe wahrnehmen und auch zur Entlastung der oder des Busfahrenden beitragen. Wichtig ist sinnvollerweise immer die Absprache mit dem Auftraggebenden (Kreis oder Stadt) und dessen Busunternehmen, wenn ein Busbegleitsdienst organisiert wird.

Die Landkreise können den Transport nach der derzeitigen Gesetzeslage nur übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen (§ 20 Satz 2 KiTa-Zukunftsgesetz). Hier sind die Erziehungsberechtigten gefordert. Bei Kindern, die eindeutig den Weg nicht alleine im Bus zurücklegen können, bedarf es einer Begleitperson.

Sofern der Bus seitens der Kreisverwaltung ohnehin für Kindergartenkinder (ab drei Jahren) mit Aufsichtspersonen eingesetzt wird, wäre es naheliegend, die Aufsicht auch auf die Kinder unter drei Jahren „auszudehnen“.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachbereichs „Sport – Bewegung – Verkehr“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 40

E-Mail: sport-bewegung-verkehr@ukrlp.de

Information

Quellen

Dieses Informationsblatt enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

[KitaG – Kindertagesstättengesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[SchulG – Schulgesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[StVO – Straßenverkehrs-Ordnung](#) (Zugriff 28.07.2022)

[StVZO – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) (Zugriff 28.07.2022)

[PBefG – Personenbeförderungsgesetz](#) (Zugriff 28.07.2022)

[Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden](#) (Zugriff am 06.07.2022)

ADAC Flyer [„Sicher im Auto. Die richtige Kindersicherung“](#) (Zugriff 06.07.2022)

[ADAC Kindersitzberater](#) (Zugriff 06.07.2022)

[ADAC Kindersitz-Normen i-Size und UN ECE Reg. 44](#) (Zugriff: 07.03.2022)

Deutscher Verkehrssicherheitsrat: Flyer [„Geschnallt?! Kinder im Auto“](#) (Zugriff 07.03.2022)

DGUV Information 202-046 [„Mit dem Bus zur Schule“](#) (Zugriff 06.07.2022)

Informationsblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz [„Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung“](#):
(Zugriff 28.07.2022)